

Organisationssatzung der Fachschaft Japanologie der Eberhard Karls Universität Tübingen

Vom 09.03.2021.

Gemäß § 65a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat sich die Fachschaft Japanologie in der Abstimmung am 25.01.2019 die folgende Organisationssatzung gegeben.

Übersicht

- I. Wesen**
 - § 1 Mitglieder
 - § 2 Allgemeine Richtlinien
 - § 3 Organe
- II. Aufgaben und Ziele**
 - § 4 Aufgaben
 - § 5 Ziele
- III. Fachschaftsrat**
 - § 6 Allgemeines
 - § 7 Sitzungen des Rates
 - § 8 Ämter
 - § 9 Zuständigkeiten des Rates
 - § 10 Wahl & Ratsbeitritt
 - § 11 Ausscheiden aus dem Rat und Auflösung
- IV. Fachschaftsvollversammlung**
 - § 12 Allgemeines
 - § 13 Einberufung
- V. Urabstimmung**
 - § 14 Allgemeines
 - § 15 Einberufung
- VI. Haushalt**
 - § 16 Finanzen
 - § 17 Haftung
- VII. Schlussbestimmungen**
 - § 18 Inkrafttreten
 - § 19 Satzungsänderungen
 - § 20 Salvatorische Klausel

I. Wesen

§ 1 Mitglieder

Die Fachschaft Japanologie ist der Zusammenschluss aller immatrikulierten Studierenden der Universität Tübingen mit dem Haupt- oder Nebenfach Japanologie. Damit ist sie eine Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Universität Tübingen. Sie ist ein Teil der Abteilung für Japanologie des Asien-Orient-Institutes (AOI) der Philosophischen Fakultät der besagten Hochschule. Im Folgenden wird die Fachschaft Japanologie verkürzend als Fachschaft bezeichnet.

§ 2 Allgemeine Richtlinien

- (1) Die Fachschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe.
- (2) Die Satzung der Fachschaft ist entsprechend der Normenhierarchie Satzungen übergeordneter Organe, wie der Satzung der Universität Tübingen, der Satzung der Studierendenschaft oder der Satzung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät, und dem LHG untergeordnet.

§ 3 Organe

- (1) Die Fachschaft nimmt ihre Aufgaben und Zielsetzungen nach II. § 4 und § 5 durch ihre Organe wahr.
- (2) Die drei Organe der Fachschaft sind:
 - a) Der Fachschaftsrat
 - b) Die Fachschaftsvollversammlung
 - c) Die Fachschaft in der Urabstimmung
- (3) Nähere Regelungen finden sich in den Abschnitten III, IV und V.
- (4) Die Organe haben das Recht, abweichende Eigenbezeichnungen zu führen.
- (5) Die Organe tagen nach § 4 der Organisationsatzung der Studierendenschaft öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen sind nach Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit des jeweiligen Organs möglich. Die Protokolle der Organe sind öffentlich zugänglich zu machen.
- (6) Ein Mitglied in einem Organ der Fachschaft scheidet aus dem Amt
 - a) durch Exmatrikulation,

- b) durch eigenen Verzicht durch die Abgabe einer Rücktrittserklärung bei dem/der/den Vorsitzenden eines Organs,
- c) am Ende der Amtsperiode,
- d) durch Tod.

II. Aufgaben und Ziele

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Satzung folgend selbst.
- (2) Der Fachschaftsrat vertritt die Belange der Fachschaft Japanologie in sozialen und politischen Hochschulfragen. Nähere Erläuterungen diesbezüglich finden sich in Abschnitt III.

§ 5 Ziele

Die Fachschaftsarbeit in den Organen nach § 3 Abs. 2 hat insbesondere folgende Ziele:

- a) die Behebung sachlicher und organisatorischer Missstände im Studienbetrieb,
- b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- c) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach den §§ 2 bis 7 LHG und des § 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft,
- d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- e) die Unterstützung der Arbeit der Studierendenvertreter in den Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs,
- f) die Förderung der Kommunikation und fachbezogener Zusammenarbeit innerhalb der Studierendenschaft,
- g) die Ergänzung des Fachstudiums durch fachbezogene Veranstaltungen je nach Mitteln,
- h) die Herausgabe von Studieninformationen und Beratung der Studierenden,
- i) die Förderung und Unterstützung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen,
- j) die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden des Fachbereichs,
- k) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,

- l) die Sicherstellung der Mitbestimmung von Studierenden innerhalb des Fachbereichs.

III. Fachschaftsrat

§ 6 Allgemeines

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus den in einer Wahl direkt gewählten, kooptierten Amtsträger/innen und aktiven Mitgliedern. Diese wählen auf der konstituierenden Sitzung zu Beginn eines jeden neuen Semesters aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie die restlichen Amtsinhaber/innen. Die Wahl eines stellvertretenden Vorstandes und stellvertretenden Amtsinhaber/innen ist zu empfehlen, jedoch nicht verpflichtend.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Der Fachschaftsrat ist ein beschlussfassendes Organ der Fachschaft, in den unter § 2 aufgeführten Bereichen.

§ 7 Sitzungen des Rates

- (1) Alle Sitzungen des Fachschaftsrates sind nach § 3 Abs. 5 öffentlich.
- (2) Sie sind in der Vorlesungszeit regelmäßig, insbesondere auf Antrag von einem Mitglied des Fachschaftsrates, einzuberufen. Auf Beschluss des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit kann die Öffentlichkeit in begründeten Fällen ausgeschlossen werden.
- (3) Die Einladung zu einer Fachschaftsratssitzung sollte in einem angemessenen Zeitraum der Sitzung vorausgehen. Über die Länge dieses Zeitraumes können die Mitglieder des Rates jeweils zu Semesterbeginn in ihren Sitzungen entscheiden. Die Termine der Sitzungen werden öffentlich bekanntgegeben, sofern die Öffentlichkeit nicht durch Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 5 begründet ausgeschlossen wird.
- (4) In den Sitzungen des Fachschaftsrates hat jeder Student Rede- und Antragsrecht.
- (5) Eine Fachschaftsratssitzung ist erst ab drei Personen sinnvoll und möglich.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates auf einer Fachschaftsratssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens mehr als der Hälfte der gewählten und kooptierten Mitglieder auf der jeweiligen Sitzung gegeben. Alle Anträge und Abstimmungen innerhalb einer Fachschaftsratssitzung sind schriftlich festzuhalten.

- (7) In jeder Sitzung hat ein Mitglied des Fachschaftsrates Protokoll zu führen, dieses ist zu archivieren und gemäß § 3 Abs. 5 öffentlich zugänglich zu machen.

§ 8 Ämter

- (1) Der Fachschaftsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte
- a) eine/n Vorsitzenden,
 - b) eine/n Finanzreferent/in,
 - c) eine/n studentischen AOI-Vertreter/in,
 - d) eine/n Verwalter/in über die Anträge, die dem Studierendenrat (StuRa) einzureichen sind,
 - e) eine/n Administrator/in der Website der Fachschaft,
 - f) eine/n Social-Media-Administrator/in,
 - g) eine/n Protokollant/in,
 - h) sowie deren Stellvertreter/innen.
- (2) Des Weiteren können bei Bedarf weitere Ämter durch Wahl mit einfacher Mehrheit vergeben werden, die da wären
- a) Organisator/innen für Stammtische,
 - b) beauftragte Einkäufer/innen.
- (3) Falls eine der Positionen unter Abs. 1 nicht besetzt werden kann, kann diese durch ein nichtgewähltes Mitglied der Studierendenschaft auf Vorschlag eines gewählten Mitgliedes des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt werden. Dies gilt nicht für die Stellvertreter/innen unter Abs. 1 h.
- (4) Der/Die Vorsitzende und Finanzreferent/in sowie deren Stellvertreter/innen vertreten die Fachschaft nach außen hin; der/die Vorsitzende in Belangen der allgemeinen Studierendenvertretung, der/die Finanzreferent ausschließlich in finanziellen Angelegenheiten. Sie sind in diesen Punkten alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Bei einer hohen Zahl an Ratsmitgliedern ist es möglich, auf Beschluss des Rates die Ratssitzungen auf die Amtsträger/innen und/oder deren Stellvertreter/innen zu beschränken und die aktiven Mitglieder bestimmten Ausschüssen zuzuteilen. Diese Ausschüsse handeln weitestgehend autonom, sind dem Rat untergeordnet und wählen aus ihrer Mitte demokratisch eine/n Vertreter/in, welche/r die restlichen Mitglieder des Ausschusses auf Sitzungen des Rates vertritt.
- (6) Für aktives Engagement im Fachschaftsrat oder einem seiner Ausschüsse ist es möglich, bis zu 2 ECTS für das Studium Professionale zu erhalten. Die Vergütung für aktive Mitarbeit beruft sich auf 1 ECTS, während Amtsträger/innen des Rates

einen Anspruch auf 2 ECTS haben, sofern sie den Anforderungen ihrer Aufgabenbereiche angemessen nachkommen. Über die Beurteilung dieser Angemessenheit entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende.

§ 9 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Unter die Zuständigkeit des Fachschaftsrates fallen die Beschlussfassung über
 - a) Änderungen der Organisationssatzung oder der Wahlordnung,
 - b) Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
 - c) Aufgaben und Zielsetzungen gemäß § 4 und § 5.

§ 10 Wahl & Ratsbeitritt

- (1) Die Wahlen sind frei, allgemein, gleich und geheim.
- (2) Gewählt werden ausschließlich die Amtsträger/innen und die Sprecher/innen eventueller Ausschüsse.
- (3) Jedes Semester finden Neuwahlen der im Rat vergebenen Ämter statt. Eine Wiederwahl derselben Personen in denselben Positionen ist möglich.
- (4) Eine Amtszeit beträgt nach Wahl mindestens ein, maximal jedoch vier Semester.
- (5) Um als aktives Mitglied in den Rat aufgenommen zu werden, bedarf es keiner Wahl. Lediglich der/die Vorsitzende sollte zuvor darauf angesprochen werden.
- (6) Die Wahlen finden auf der ersten Ratssitzung in jedem neuen Semester statt. Der Rat kann einen abweichenden Wahltermin festlegen, muss diesen jedoch begründen.
- (7) Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung der Universität Tübingen. Der Rat kann durch Beschluss einer eigenen Wahlordnung von diesen Vorgaben im Sinne des § 23 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft abweichen. Für Änderungen, die die Wahlordnung betreffen, gilt § 19 entsprechend.
- (8) Die Durchführung der Wahlen obliegt der/dem Vorsitzenden.
- (9) Neu gewählte Amtsträger/innen sind nach Abschluss der jeweiligen Sitzung, auf der sie gewählt wurden, umgehend im Amt. Dem liegt das reibungslose Vorgehen der restlichen Wahlen und möglicher inhaltlicher Thematiken der betreffenden Sitzung zugrunde.

§ 11 Ausscheiden aus dem Rat und Auflösung

- (1) Mitglieder scheiden aus dem Fachschaftsrat aus
 - a) auf eigenen Wunsch,
 - b) sobald sie nicht mehr der Fachschaft gemäß § 3 Abs. 6 angehören,
 - c) auf Antrag und bei einstimmigem Votum aller restlichen auf der jeweiligen Sitzung anwesenden Ratsmitglieder,
 - d) auf Antrag und darauffolgender Wahl der Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder treten die Stellvertreter/innen. Sind keine Stellvertreter/innen vorhanden, so wird die Position von einem oder mehreren Mitgliedern des restlichen Fachschaftsrates per Abstimmung übernommen oder es werden bei Bedarf die Positionen per Abstimmung umverteilt.
- (3) Sinkt die Zahl der Fachschaftsratsmitglieder unter drei, so sind innerhalb von 20 Vorlesungstagen Neuwahlen durchzuführen oder neue Mitglieder zu kooptieren.
- (4) Der Fachschaftsrat kann jederzeit durch ein Misstrauensvotum abgelöst werden. Das Misstrauensvotum ist zehn Vorlesungstage vorher anzukündigen. Stimmt die Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung, mindestens aber 25% der Mitglieder der Fachschaft zu, so finden innerhalb der nächsten 20 Vorlesungstage Neuwahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung statt.
- (5) Der Fachschaftsrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (6) Im Falle der Auflösung sind innerhalb von 20 Vorlesungstagen Neuwahlen durchzuführen.
- (7) Der Fachschaftsrat führt bis zur Amtsübernahme des neuen Fachschaftsrates seine Aufgaben kommissarisch weiter.

IV. Fachschaftsvollversammlung

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist eine Versammlung der gesamten Fachschaft Japanologie, d.h. aller Studierender dieses Faches. Sie dient u.a. dem Informationsaustausch der Studierenden mit ihrer Vertretung in Form des Rates.

- (2) Antrags- und Stimmrecht haben alle Studierenden gemäß § 1 Abs. 1.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden dem Fachschaftsrat Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, die von der einfachen Mehrheit der Anwesenden und mindestens 25% der Fachschaft getragen werden, sind für die Organe der Fachschaft bindend.
- (5) Auch Haushalts- und Finanzfragen können Gegenstand einer Fachschaftsvollversammlung sein, jedoch nicht zur Abstimmung stehen, nur zur Diskussion, die vom Fachschaftsrat in seinen diesbezüglichen Entscheidungen berücksichtigt werden muss.

§ 13 Einberufung

- (1) Eine Fachschaftsvollversammlung muss einberufen werden
 - a) auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Fachschaft,
 - c) vor einer Urabstimmung gemäß § 15 Abs. 2.
- (2) Eine nach § 11 b und c beantragte Fachschaftsvollversammlung ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Fachschaftsrat von ihm einzuberufen.
- (2) Die Einberufung und die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt dem Fachschaftsrat.

V. Urabstimmung

§ 14 Allgemeines

- (1) In der Urabstimmung, einer schriftlichen, geheimen, freien und gleichen Wahl aller immatrikulierten Studierenden der Japanologie, übt die Fachschaft ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis ist für alle Organe der Fachschaft bindend.
- (2) Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

§ 15 Eintreten

- (1) Eine Urabstimmung findet statt

- a) auf Antrag des Fachschaftsrates,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Fachschaft.
- (2) Der Urabstimmung geht eine Fachschaftsvollversammlung, die der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient, voraus. Die Fachschaftsvollversammlung muss spätestens zwei Vorlesungstage vor Beginn der Urabstimmung durchgeführt werden.
 - (3) Der Fachschaftsrat führt in Zusammenarbeit mit einem von der Fachschaftsvollversammlung bestimmten Wahlausschuss die Urabstimmung durch.
 - (4) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags im Sinne Abs.1 beim Fachschaftsrat an einem Vorlesungstag statt.
 - (5) Ein zur Urabstimmung gestellter Antrag ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens 20% aller Mitglieder der Fachschaft, für den Antrag stimmen.

VI. Haushalt

§ 16 Finanzen

- (1) Die Finanzen der Fachschaft werden von einer/einem vom Fachschaftsrat laut § 8 Abs. 1 im Sinne von § 10 gewählten Finanzreferent/in verwaltet. Darunter fällt auch die Verwaltung des Bankkontos.
- (2) Der/Die Finanzreferent/in hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Buch zu führen.
- (3) Auf Wunsch der Fachschaftsvollversammlung wird die Kontrolle über die Finanzen der Fachschaft durch eine von der Fachschaftsvollversammlung gewählte Finanzprüfungskommission durchgeführt. Die zwei Mitglieder der Kommission dürfen nicht dem Fachschaftsrat angehören. Ihr Bericht muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 17 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur die Fachschaft mit ihrem Vermögen.
- (2) Die Fachschaft ist nach § 89 Abs. 1 i.V. m. § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, den eine satzungsgemäß berufene/r Vertreter/in durch eine in Ausführung der ihm/ihr zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz

verpflichtende Handlung einem/r Dritten zufügt. Die Fachschaft ist nach § 831 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den eine/r ihrer Verrichtungshelf/innen in Ausführung einer Verrichtung einem/r Dritten widerrechtlich zufügt.

- (3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 65b Abs. 5 LHG).

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und muss der Fachschaft uneingeschränkt zu jedem Zeitpunkt zugänglich sein.

§ 19 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann erfolgen

- a) durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit auf einer Fachschaftsratssitzung im Sinne des § 65a Abs. 1 LHG.
- b) durch einstimmigen Beschluss des Fachschaftsrates, der auf einer Vollversammlung unter Anwesenheit von mindestens 25% der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit ratifiziert wird.
- c) Durch eine Urabstimmung wobei sich eine einfache Mehrheit der Studierendenschaft für die Änderung aussprechen müssen.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt der Rest grundsätzlich wirksam. Solange und soweit die Unwirksamkeit einer Bestimmung eine Regelungslücke verursacht, gelten die jeweiligen Verordnungen des LHG und der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Auslegung dieser Organisationssatzung soll in Hinblick auf das LHG und die Satzung der Studierendenschaft erfolgen.
- (3) Im Fall des Abs. 1 ist nach Bekanntwerden auf der nächsten Ratssitzung über Änderungen zu diskutieren und ggf. unverzüglich zu entscheiden.

Ort, Datum

Name und Unterschrift der/des amtierenden Ratsvorsitzenden

Tübingen, 09.03.2021

Felicitas Haun

